

SATZUNG

Die Satzung des Vereins für Heimatpflege e.V. Hungenroth wurde am 27. Januar 2008 im Rahmen einer Generalversammlung von den versammelten Mitgliedern geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Verein für Heimatpflege e.V.“

und hat seinen Sitz in der Ortsgemeinde Hungenroth.

Der von ihm als Abteilung geführte Chor trägt den Namen

„Sangesfreunde Hungenroth“.

Der Verein ist Mitglied des Sängerkreises St. Goar im Sängerbund Rheinlad-Pfalz.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein dient der Erhaltung und Förderung der Heimatpflege. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur aufzubauen und zu erhalten und die Pflege heimischen Brauchtums, insbesondere in der Ortsgemeinde Hungenroth zu fördern.
- (2) Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, soziale und kulturelle Zwecke, die verwirklicht werden durch:
 - die Pflege des Chorgesanges und des deutschen Liedgutes,
 - die Heranführung Jugendlicher an den Chorgesang, ihre Aufnahme in den Chor und damit ihre Bindung an die Gemeinschaft,
 - die Mitgestaltung von Feiern, insbesondere für ältere Bürger innerhalb der örtlichen Gemeinschaft, und
 - die Gestaltung bzw. Mitgestaltung von sowohl innerörtlichen Veranstaltungen als auch Veranstaltungen in der näheren Umgebung, die soziale, kulturelle und gesellschaftliche Integration der Bürger fördern und bewahren sollen.
- (3) Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig. Zuwendungen darf er an Körperschaften geben, die Aufgaben nach Abs. (1) und (2) erfüllen. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
Bei der Aufnahme ist von den Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe die Generalversammlung festsetzt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
Wer gegen die Interessen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltung des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu errichten.

§ 5

Ehrenmitglieder – Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6

Organe

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:
 1. die Generalversammlung
 2. der Vorstand
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Bei Abstimmungen über die Teilnahme des Chores an gesanglichen Veranstaltungen sind nur die Chormitglieder stimmberechtigt.
- (5) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtlicher Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung vorzulesen.

§ 7

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich, und zwar spätestens im Februar des Folgejahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher in öffentlicher Bekanntmachung oder durch Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. (1), jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende – wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Generalversammlung ist zuständig für:
 1. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 2. die Entlastung des Vorstandes
 3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 4. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 5. die Aufstellung und Änderung der Satzung
 6. die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, und
 7. die Auflösung des Vereins.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Kassierer
 4. dem stellvertretenden Kassierer
 5. dem Schriftführer und
 6. den Beisitzern.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzettel durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden.
Wiederwahl ist zulässig
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 9

Der Vorsitzende

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (2) Der Vorsitzende oder sonstige in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 2. Zahlungen bis zu einem Betrage von 100 EUR im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausgezahlt werden.
 3. Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der Kassierer fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 dieser Satzung notwendig ist.

§12 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzert, Musikfeste, Veranstaltungen) sind die Entgelte so festzustellen bzw. festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Kosten der Veranstaltungen höchstens decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Ortsgemeinde Hungenroth übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestimmungen und Zielen gegründet wird, und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.
Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Ortsgemeinde das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Die vorstehende Satzung des Vereins für Heimatpflege e.V. Hungenroth wurde am 27. Januar 2008 von der Generalversammlung rechtsgültig beschlossen.

Gez. Jörg Walber, 1. Vorsitzender
Gez. André Gewehr, stellvertretender Vorsitzender
Gez. Martin Morschhäuser, Schriftführer
Gez. Frank Lambert, Kassierer
Gez. Ralf Gewehr, stellvertretender Kassierer
Gez. Michael Fünders, Beisitzer
Gez. Fabian Halfen, Beisitzer